



Oberste Luftfahrtbehörden der Länder

HAUSANSCHRIFT
Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT
Postfach 20 01 00
53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99-300-4800
FAX +49 (0)228 99-300

ref-lr10@bmvbs.bund.de
www.bmvbs.de

**Betreff: Genehmigungspflicht nach § 20 Absatz 1 LuftVG
Flüge zum Absetzen von Fallschirmspringern oder in
Flugzeugen mit höchstens vier Sitzen**

Bezug: Schreiben des BMVBS vom 14. Februar 2011
Aktenzeichen: LR10/61893.4/1
Datum: Bonn, 12.05.2011
Seite 1 von 2

Der Sachverhalt wurde von mir in der Zwischenzeit noch einmal einer umfangreichen rechtlichen Bewertung unterzogen.

Dabei wurde deutlich, dass die im Bezugsschreiben von mir vertretene Rechtsauffassung zur Anwendung von § 20 LuftVG auf gewerbliche Fallschirmspringerabsetzflüge zu in der Praxis nicht umsetzbaren Anforderungen (Vorlage eines Luftverkehrsbetreiberzeugnisses, Nachweis finanzieller Leistungsfähigkeit, Berufspilotenlizenz) führt.

Die betroffenen Fallschirmspringerabsetzunternehmen wären hiernach mit nahezu unerfüllbaren Voraussetzungen konfrontiert. Betriebsstilllegungen und eine tiefgreifende Beeinträchtigung des Fallschirmsports wären zu erwarten.

Dies war nicht die Absicht des Gesetzgebers bei Abfassung der Vorschrift im Jahre 2008. Der Gesetzgeber wollte vielmehr seinerzeit durch die Abfassung der Vorschrift in ihrer geltenden Fassung den Fallschirmsport in besonderer Weise fördern (vgl. BT-Drs. 13/9513 S. 28 f.).





Seite 2 von 2

Im Interesse einer einheitlichen und praxisgerechten Anwendung des § 20 LuftVG wird daher an der im Bezugsschreiben vom 14.2.2011 vertretenen Auslegung von § 20 Absatz 1 LuftVG zur rechtlichen Einordnung von gewerblichen Flügen zum Absetzen von Fallschirmspringern nicht mehr festgehalten.

Solche Flüge sind künftig als „Luftarbeit“ zu behandeln, für die eine Betriebsgenehmigung nach § 20 LuftVG nicht erforderlich ist.

Die für diese Neubewertung maßgeblichen Gesichtspunkte ergeben sich aus beigefügtem Schreiben des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Scheuer an Herrn MdB Gienger.

Um die bislang bestehende uneinheitliche Auslegung und Anwendung zu beseitigen, soll künftig in § 20 LuftVG ausdrücklich klargestellt werden, dass Flüge zum Absetzen von Fallschirmspringern grundsätzlich keiner Genehmigungspflicht unterliegen. Diese Klarstellung soll in das Vierzehnte Gesetz zur Änderung des Luftverkehrsgesetzes aufgenommen werden, so dass ein möglichst kurzfristiges Inkrafttreten sicher gestellt ist.

Ich bitte um Berücksichtigung der geänderten Rechtsauffassung.

Die Finanzverwaltung, der Zoll und das Luftfahrt-Bundesamt werden hiervon unterrichtet.

Im Auftrag